



Entschädigungsmodus für die Stichprobe Betriebsführung der Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten

Buchhaltungsjahr 2023

Die inhaltlichen Änderungen im Vergleich zum Vorjahr sind **gelb** markiert.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Voraussetzungen für die Entschädigung	3
2.1	Mindestschwellen	3
2.2	Auswahlplan	3
2.3	Plausibilität	5
2.4	Vollständigkeit	5
3	Entschädigungssumme und -kriterien	5
3.1	Festlegung der Entschädigungssumme	5
3.2	Zusammensetzung der Entschädigung je Betrieb	5
3.3	Schichtspezifischer Grundbeitrag	6
3.4	Ablieferungstermin	6
3.5	Kontinuität der Stichprobe	6
3.6	Betriebszweigentschädigung	7
3.7	Zuschlag für Einzelunternehmen (Haushaltsangaben)	7
4	Anhang	8

1 Einleitung

Im vorliegenden Dokument werden die Voraussetzungen und Kriterien für die Berechnung der Entschädigungssätze der an die Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten (ZA-BH) gelieferten Abschlüsse der Stichprobe Betriebsführung für **das Buchhaltungsjahr 2023** festgelegt. Das Konzept richtet sich nach dem Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben (Art. 7 und Art. 9).

Im Jahr 2016 (Buchhaltungsjahr 2015) wurde im Rahmen der Reform ZA2015 erstmalig ein Teil der Betriebe als Test in die Stichprobe Betriebsführung (SpB) geliefert. Im Jahr 2017 (Buchhaltungsjahr 2016, abgekürzt BHJ2016) löste die Stichprobe Betriebsführung die alte Stichprobe Referenzbetriebe ganz ab. Das Auswahlverfahren entspricht, wie im alten System, der geschichteten Quotenauswahl.

Das nachfolgende Konzept erläutert, welche Betriebe für die SpB an die ZA geliefert werden können und wie diese entschädigt werden.

Um bei einer geschichteten Quotenauswahl die gewünschte Anzahl Betriebe zu erhalten, wird ein Auswahlplan nach Schichten vorgegeben. Mit dem Entschädigungskonzept soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass nicht alle gelieferten Betriebe den gleichen Aufwand verursachen. Das bedeutet, dass mit dem einen Teil der Entschädigung Betriebe, welche in der Erfassung einen höheren Aufwand verursachen, höher entschädigt werden. Der zweite Teil der Entschädigung, der Grundbeitrag, dient dazu die Datenlieferung gemäss Auswahlplan zu steuern und basiert auf einem System der Nachfrage und des Angebots. Im Kern bedeutet dies, dass ein Betrieb in einer unterlieferten Schicht (Anzahl gelieferte Betriebe kleiner als Anzahl Betriebe gemäss Auswahlplan) einen höheren Grundbeitrag erhält, im Vergleich zu einem Betrieb in einer überlieferten Schicht. **Der Auswahlplan je Schicht entspricht der proportionalen Verteilung der Grundgesamtheit. Eine Unter- oder Überlieferung je Schicht ist immer im Vergleich zur proportionalen Verteilung der Schichten in der Grundgesamtheit zu betrachten. Für das Buchhaltungsjahr 2023 wurde aufgrund der Budgetreduktion die Zielgrösse auf 1600 Betriebe angepasst, was rund 5.4% der Auswahlgesamtheit von Stichprobe Betriebsführung entspricht.**

Im vorliegenden Dokument werden die Voraussetzungen für die Entschädigung, die Zusammensetzung der gesamten Entschädigungssumme sowie der Mechanismus der Grundbeitragsberechnung auf Basis des Auswahlplans ausführlich erklärt.

2 Voraussetzungen für die Entschädigung

Anspruch auf eine Entschädigung haben termingerecht gelieferte, vollständige und plausible Abschlüsse von Betrieben, die über den im Kapitel [Mindestschwellen](#) festgelegten Schwellen liegen und in die erhobenen Schichten geliefert werden. Es können **ausschliesslich** Betriebe, welche die Anforderungen¹ der Stichprobe Betriebsführung erfüllen (u.a. Finanzbuchhaltung mit Teilkostenrechnung, Aufbereitung und Lieferung mit DCollectZA) an die ZA geliefert werden.

2.1 Mindestschwellen

Die Betriebe müssen mindestens eine der folgenden minimalen Schwellen erreichen, um für die Stichprobe Betriebsführung der ZA-BH berücksichtigt werden zu können und einen Anspruch auf Entschädigung haben:

- Landwirtschaftliche Nutzfläche mind. 10 ha
- Grossvieheinheiten (anwesend) mind. 8 GVE

2.2 Auswahlplan

Der Auswahlplan legt einerseits fest, welche Schichten erhoben/entschädigt werden und andererseits in welcher Anzahl die Betriebe in den Schichten vertreten sein sollten. Die Bestimmung der Anzahl der Betriebe je Schicht erfolgt proportional zur Anzahl der Betriebe in der Auswahlgesamtheit (Tabelle 1). Betriebe in Schichten, die gemäss dem Auswahlplan erhoben werden, haben Anspruch auf eine Entschädigung.

Der Auswahlplan dient auch als Grundlage zur Berechnung des schichtspezifischen Grundbeitrags (siehe Kapitel [schichtspezifischer Grundbeitrag](#)).

¹ Die Anforderungen und Voraussetzungen sind in der Wegleitung der Zentralen Auswertung ausführlich beschrieben und festgehalten. Die Wegleitung kann unter abgerufen werden unter www.agrarmonitoring.ch > Stichprobe Betriebsführung > Dokumente für Datenlieferanten > Hilfestellung zur Datenlieferung.

Tabelle 1: Auswahlplan für das Buchhaltungsjahr 2023 für Stichprobe Betriebsführung. Anzahl Betriebe pro Schicht, sowie Anteil der Betriebe an der gesamten Stichprobe in %.

Betriebstyp	Talregion		Hügelregion		Bergregion		Summe
	LN<=20	LN>20	LN<=20	LN>20	LN<=20	LN>20	
Ackerbau 11	40 (2.5%)	90 (5.6%)					130
Spezialkulturen 12							
Milchkühe 21	40 (2.5%)	70 (4.4%)	100 (6.3%)	110 (6.9%)	110 (6.9%)	150 (9.4%)	580
Mutterkühe 22			70 (4.4%)		100 (6.3%)		170
Rindvieh gemischt 23					50 (3.1%)	70 (4.4%)	120
Pferde/Schafe/Ziegen 31							
Veredlung 41		20 (1.3%)		30 (1.9%)			50
Komb. Milch/Ackerbau 51	20 (1.3%)	70 (4.4%)					90
Kombiniert Mutterkühe 52							
Kombiniert Veredlung 53		130 (8.1%)		70 (4.4%)			200
Kombiniert Andere 54	70 (4.4%)	120 (7.5%)		70 (4.4%)			260
Summe		670		450		480	1600

Ausserhalb des Auswahlplans gelieferte Betriebe

Es kann sein, dass Betriebe über die Jahre in einer anderen Schicht zugeordnet werden. In einigen Fällen ist dies für die Treuhandstellen erst ersichtlich, wenn die Betriebe schon weitgehend aufbereitet sind. Deshalb wird für Betriebe, die in nicht erhobene Schichten geliefert wurden, eine Entschädigung für die Betriebszweige sowie der Zuschlag für Einzelunternehmen gemäss Kapitel 3.6 und 3.7 gewährt.

2.3 Plausibilität

Es werden nur Abschlüsse entschädigt, welche plausibel sind. Die Plausibilität wird mit Hilfe von Tests kontrolliert, welche die Anforderungen gemäss Wegleitung prüfen. Für die Stichprobe Betriebsführung sind diese Tests dokumentiert.

Die aktuellen Listen befinden sich ab 1.1.2024 im Internet unter www.agrarmonitoring.ch > Dokumente für Datenlieferanten.

Zusätzlich werden stichprobenartige einzelbetriebliche Kontrollen nach der Ablieferung vorgenommen. Sollte keine Nachkorrektur bzw. keine Richtigmeldung der fehlerhaften Daten möglich sein, kann dies zum Ausschluss von der Auswertung und der Entschädigung führen.

2.4 Vollständigkeit

Die Vollständigkeit der gelieferten monetären und nicht-monetären Kennzahlen ist eine Voraussetzung für die Entschädigung. Dies trifft auch für die Betriebszweigentschädigung zu. Der Privatbereich muss bei Einzelunternehmen in jedem Fall geliefert werden (Bei vollständigen Daten im Privatbereich => [Zuschlag](#)).

Die Wegleitung der Stichprobe Betriebsführung definiert die Anforderungen zur Vollständigkeit der Daten. Diese befindet sich im Internet unter www.agrarmonitoring.ch > Dokumente für Datenlieferanten.

3 Entschädigungssumme und -kriterien

3.1 Festlegung der Entschädigungssumme

Die Gesamtsumme, die für das Buchhaltungsjahr 2023 zu Verfügung steht, ist noch nicht abschliessend festgelegt worden. Die Entschädigungsgrundsätze sind in diesem Dokument festgehalten.

Von der verfügbaren Gesamtsumme für die ganze Stichprobe wird die Summe aller Zuschläge abgezogen. Der übrige Teil steht für die Gesamtsumme der Grundbeiträge zur Verfügung.

3.2 Zusammensetzung der Entschädigung je Betrieb

Die Berechnung der Entschädigung je Betrieb richtet sich nach den folgenden Kriterien:

- Schichtspezifischer Grundbeitrag,
- Zuschlag Ablieferungstermin,
- Zuschlag Kontinuität der Stichprobe,
- Zuschlag gelieferte Betriebszweige
- Zuschlag für Einzelunternehmen

3.3 Schichtspezifischer Grundbeitrag

Um die zum Ziel gesetzte Anzahl Betriebe je Schicht gemäss [Auswahlplan](#) zu erreichen, wird ein System verwendet, das direkt auf das Angebot von Betrieben reagiert.

In einem ersten Schritt wird der Gesamtbetrag, welcher für die Entschädigung der Grundbeiträge zur Verfügung steht, proportional auf die Schichten verteilt. Dies erfolgt gemäss der im Auswahlplan (Tabelle 1) festgehaltenen schichtspezifisch prozentualen Anteile der Betriebe an der Gesamtstichprobe. Für die Berechnung des Grundbeitrags pro Betrieb wird der Gesamtbetrag der betreffenden Schicht durch die Anzahl effektiv zu entschädigenden Betrieben geteilt. Beispiel: Gemäss dem Auswahlplan ist das Ziel im Betriebstyp „Mutterkühe“ in der Hügelregion 80 Betriebe zu erheben. Dies entspricht einem Anteil von 4.0% an der Gesamtstichprobe. Somit stehen 4.0% des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags für die Grundbeiträge für die Schicht „Mutterkühe“ zur Verfügung. Für den Grundbeitrag je Betrieb wird dieser Betrag durch die effektive Anzahl zu entschädigenden Betrieben in dieser Schicht geteilt.

Werden in einer Schicht im Vergleich zur Vorgabe im Auswahlplan weniger Betriebe geliefert, erhöht sich der Grundbeitrag pro Betrieb. Werden in einer Schicht mehr Betriebe geliefert, als im Auswahlplan vorgesehen (Überlieferung), liegt der Grundbeitrag tiefer.

Es wird eine untere und obere Grenze für den effektiv pro Betrieb ausbezahlten Grundbeitrag festgelegt. Diese Grenzen dienen dazu, den Treuhandstellen Sicherheit bei der Abschätzung der Entschädigung für die Datenlieferung zu bieten und das Budget der ZA-BH im geplanten Rahmen zu halten. Die untere Grenze für den effektiv pro Betrieb ausbezahlten Grundbeitrag beläuft sich im Buchhaltungsjahr 2023 auf CHF 100.- – die obere Grenze auf CHF 800.-.

Der Grundbeitrag pro Betrieb berechnet sich in einer beliebigen Schicht i wie folgt:

$$\text{Grundbeitrag pro Betrieb in Schicht } i = \frac{\text{Grundbeitrag Stichprobe, total}}{\text{Zielgrösse Stichprobe, total}} * \frac{\text{Zielgrösse (gemäss Auswahlplan) Schicht } i}{\text{Anzahl Lieferungen Schicht } i}$$

Grundbeitrag pro Schicht i beträgt minimal CHF 100 und maximal CHF 800

Berechnung der Entschädigung:

Im Anhang sind die ausbezahlten Grundbeiträge pro Schicht für die vergangene Erhebungsperiode (BHJ 2022) aufgeführt. Die Zahlen können den Treuhandstellen als Planungsgrundlage für die aktuelle Erhebungsperiode dienen. Die definitiven Grundbeiträge werden erst nach Ablauf der Erhebungsperiode bekannt sein.

3.4 Ablieferungstermin

Termin	Zuschlag
Erster Termin	Fr. 100.-
Zweiter Termin	Fr. 50.-

Die genauen Termine werden auf www.agrarmonitoring.ch bekannt gegeben.

3.5 Kontinuität der Stichprobe

Für Betriebe, die im vorangegangenen und im aktuellen Buchhaltungsjahr (2022 und 2023) vollständige und plausible Daten geliefert haben, wird ein Zuschlag von Fr. 50.- ausgerichtet.

3.6 Betriebszweigentschädigung

Die Betriebszweigentschädigungssätze orientieren sich am unterschiedlichen Aufwand bei der Erfassung der Daten je nach Betriebszweig. Die Bedingung für die Entschädigung ist neben der Erfüllung der Anforderungen auf Ebene Gesamtbetrieb, ein vollständiger und plausibler Datensatz für den betroffenen Betriebszweig. Die vollständige Auflistung der Betriebszweige ist aus dem Anhang 2, 4 und 5 der Wegleitung für die Stichprobe Betriebsführung zu entnehmen.

Die Beitragssätze werden wie folgt festgelegt:

<i>Betriebszweigkategorie</i>	<i>Entschädigung pro Betriebszweig</i>
Pflanzenbau ²	Fr. 15.-
Milchvieh- und Mutterkuhhaltung ³	Fr. 40.-
Übriges Rindvieh und Schweinehaltung ³	Fr. 30.-
Sonstige Tierhaltung ³	Fr. 20.-
Landwirtschaftsnahe Tätigkeit ⁴	Fr. 10.-

3.7 Zuschlag für Einzelunternehmen (Haushaltsangaben)

Die Erfassung von Einzelbetrieben bedarf der **vollständigen** Angaben über Vermögen / Einkommen und Vermögensveränderung des Haushalts auf Basis der Steuererklärung des Haushaltes (Die Definition der vollständigen Angaben befindet sich in der Wegleitung der Zentralen Auswertung). Diese zusätzlichen Angaben sind bei Betriebsgemeinschaften (einfache Gesellschaft) nicht im selben Umfang notwendig, da diese keine Angaben zu den Haushalten erfassen müssen. Da die Erfassung von Einzelunternehmen im Vergleich mit Betriebsgemeinschaften einen höheren Aufwand verursacht, wird dafür folgender Zuschlag entrichtet:

Fr. 50.- je Betrieb als Einzelunternehmen.

² Die Betriebszweige im Pflanzenbau sind im Anhang 2 der Wegleitung definiert. Grünland wird als ein Betriebszweig berücksichtigt.

³ Die Tier-Betriebszweige sind im Anhang 3 der Wegleitung definiert.

⁴ Die Betriebszweige mit landwirtschaftsnahe Tätigkeit sind im Anhang 4 der Wegleitung definiert.

4 Anhang

Stichprobe Betriebsführung, Schichtspezifischer Grundbeitrag für B2022 (Fr.)

Betriebstyp	Talregion		Hügelregion		Bergregion	
	LN<=20	LN>20	LN<=20	LN>20	LN<=20	LN>20
Ackerbau 11	800	800				
Spezialkulturen 12						
Milchkühe 21	427	270	276	236	379	336
Mutterkühe 22			380		353	
Rindvieh gemischt 23					306	459
Pferde/Schafe/Ziegen 31						
Veredlung 41	312		301			
Komb. Milch/Ackerbau 51	338	333				
Kombiniert Mutterkühe 52						
Kombiniert Veredlung 53	229		200			
Kombiniert Andere 54	800	541	459			

Diese Information zum letzten Buchhaltungsjahr dient als Orientierungsmöglichkeit für das Buchhaltungsjahr 2023. Sie entspricht aber nicht den Beiträgen für das Buchhaltungsjahr 2023. Diese werden in Abhängigkeit der effektiv gelieferten Betriebe berechnet. Aufgrund der Budgetreduktion für das Buchhaltungsjahr 2023, ist mit einem Rückgang der Grundbeiträge in allen Schichten zu rechnen.